



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Energie
Sektion MR
3003 Bern

Zug, 20. Januar 2015 hs

Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Zug in oben erwähnter Sache zur Stellungnahme eingeladen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Die Kantone haben sich bisher immer für die Strommarktliberalisierung ausgesprochen. Es liegen keine nennenswerten neuen Gründe vor, die ein Abweichen von der bisherigen Position erfordern würden. Deshalb unterstützen wir den zweiten Liberalisierungsschritt, wie er im Stromversorgungsgesetz (StromVG) bereits vorgesehen ist.

Wir weisen auf die Problematik hin, dass gleichzeitig mit der Liberalisierung des Marktes mittels staatlichen Regulierungen immer stärker in die Produktion eingegriffen wird. Konsequenz wäre es, wenn mit der Liberalisierung des Marktes zur Steuerung der Nachfrage und letztlich der Produktion vom Förder- auf das Lenkungssystem gewechselt würde.

Weiter ist zu bedenken, dass liberalisierte Märkte nur sehr bedingt eine (untererwartete) Spitzennachfrage abdecken könnten. Das gilt insbesondere für Märkte mit hohen und langfristig angelegten Investitionen. Das volkswirtschaftliche Risiko eines eklatanten Strommangels ist in die Überlegungen zu integrieren.

Angemessenheitsprüfung für Tarife in der Grundversorgung

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird unter den Abschnitten 1.5. ff. auf den Anpassungsbedarf auf der Verordnungsstufe hingewiesen.

Mit der vollständigen Liberalisierung wird die Festsetzung der Elektrizitätstarife nach Gestehungskosten dahinfallen. Für Endverbraucher, mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh in der abgesicherten Grundversorgung (WAS-Modell), ist ein Tarif für die Energielieferung für mindestens ein Jahr festzulegen. Für diese Energielieferungen ist der Netzbetreiber verpflichtet, eine Kostenträgerrechnung zu führen. Gemäss Artikel 7 Absatz 4 StromVG legt der Bundesrat die Einzelheiten fest.

Im Gegensatz zur Festlegung des Netztarifs sind im StromVG keine Kriterien für die Festlegung des Energielieferungstarifs in der abgesicherten Grundversorgung festgelegt. Nach den Erläuterungen des Bundesrats zur Vernehmlassung ist vorgesehen, dass in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) folgendes Vollzugsmodell geregelt werden soll:

Die von den Netzbetreibern festgelegten Preise sollen im Nachhinein von der EICom im Verhältnis zu den am Markt erzielten Preisen (Referenzpreise) überprüft werden. Die EICom soll die Kompetenz erhalten, unangemessen hohe Preise herabzusetzen. Mit dem Recht zur Einsicht in die Kostenträgerrechnung soll sie beurteilen können, ob allenfalls unangemessen hohe Preise vorliegen. Der EICom soll in der Ausgestaltung der Angemessenheitsprüfung ein erheblicher Ermessensspielraum gewährt werden.

Dieser Ermessensspielraum ist bedeutend. Die EICom läuft deshalb Gefahr, von unterschiedlichen Interessen unter Druck gesetzt zu werden. Es stellt sich deshalb beispielsweise auch die Frage, ob es zweckdienlich ist, dass die EICom auch den Preisüberwacher anhören muss. Wir befürchten, dass sich eine stabile Praxis erst nach zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen einstellen wird. Wir ersuchen deshalb den Bundesrat, über den Bundesbeschluss das StromVG mit einer neuen gesetzlichen Bestimmung zu ergänzen, die zumindest die Grundsätze der Methodik zur Ermittlung des Referenzpreises festlegt. Diese soll zudem an Hand eines Beispiels in der Botschaft erläutert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- marktregulierung@bfe.admin.ch
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Energiefachstelle
- Amt für Umweltschutz
- Zuger Einwohnergemeinden